

Diakonisches Werk der EKD e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und
an alle Fachverbände des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Präsident

Telefon (Durchwahl):

0711/2159-225

Fax:

0711/2159-163

E-Mail:

arbeitsrecht@diakonie.de

23.07.01

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

- hier:
- I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 16. Oktober 1996 i. d. F. vom 17. Juni 1997
 - II. Erläuterungen

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen:

A. Vergütungen – AVR – Fassung West -

1. Die Grundvergütungen werden

ab **01. September 2001** um 2,4 v. H. erhöht.

2. Ortszuschläge, Kinderzuschläge

a) Der Ortszuschlag gem. § 19 wird

ab **01. September 2001** um 2,4 v. H. erhöht.



- b) Die Höhe des Ortszuschlages beträgt in den Vergütungsgruppen
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| I bis IIa bzw. II, Kr 13 | 1.158,47 DM |
| III bis Va/Vb, Kr 12 bis Kr 7 | 1.040,70 DM |
| Vc bis X, Kr 6 bis Kr 1 | 981,35 DM |
- c) Der Kinderzuschlag gem. § 19a wird ab **01. September 2001** um 2,4 v. H. erhöht.
Kinderzuschlagsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten einen Kinderzuschlag in Höhe von 169,58 DM.
- d) Die Kindererhöhungsbeträge für das zweite und jedes weitere Kind in Höhe von 50,- DM, 40,- DM und 30,- DM sowie für das erste zu berücksichtigende Kind von 10,- DM bleiben unverändert.

3. Die allgemeine Zulage

nach Anlage 7 wird ab dem **01. September 2001** um 2,4 v. H. erhöht.

4. In Anlage 8a Abs. 2 beträgt der Einsatzzuschlag ab dem **01. September 2001** „28,85 DM“.

5. Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden, der Schülerinnen/der Schüler in der Kranken- und in der Entbindungspflege und in der Krankenpflegehilfe sowie die Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Praktikanten/Praktikantinnen und der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum werden mit Wirkung zum **01. September 2001** um 2,4 v. H. erhöht.

6. Anlage 14 AVR – Regelung über die Gewährung einer Zuwendung

Die Übergangsregelung zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „87,86“ durch die Zahl „85,80“ und die Worte „01. September 2001“ durch die Worte „01. September 2002“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Bemessungssatz ist für voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für zu ihrer Ausbildung Beschäftigte (Anlage 10 der AVR) ab 01. September 2001 anzuwenden.“
- c) In Abs. 3 wird die Zahl „89,00“ durch die Zahl „86,91“ ersetzt.

B. Vergütungen – AVR – Fassung Ost –

1. Die Grundvergütungen werden

ab **01. September 2001** um 2,4 v. H. erhöht.

2. Ortszuschläge, Kinderzuschläge

a) Der Ortszuschlag gem. § 19 wird

ab **01. September 2001** um 2,4 v. H. erhöht.

b) Die Höhe des Ortszuschlages beträgt in den Vergütungsgruppen

I bis IIa bzw. II, Kr 13	1.025,25 DM
--------------------------	-------------

III bis Va/Vb, Kr 12 bis Kr 7	921,02 DM
-------------------------------	-----------

Vc bis X, Kr 6 bis Kr 1	868,50 DM
-------------------------	-----------

c) Der Kinderzuschlag gem. § 19a wird ab **01. September 2001** um 2,4 v. H. erhöht.

Kinderzuschlagsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten einen Kinderzuschlag in Höhe von 150,08 DM.

d) Die Kindererhöhungsbeträge für das zweite und jedes weitere Kind in Höhe von 44,25 DM, 35,40 DM und 26,55 DM sowie für das erste zu berücksichtigende Kind von 8,85 DM bleiben unverändert.

3. Die allgemeine Zulage

nach Anlage 7 wird ab **01. September 2001** um 2,4 v. H. erhöht.

4. In Anlage 8a Abs. 2 beträgt der Einsatzzuschlag ab dem **01. September 2001** „25,54 DM“.

5. Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden, der Schülerinnen/der Schüler in der Kranken- und in der Entbindungspflege und in der Krankenpflegehilfe sowie die Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Praktikanten/Praktikantinnen und der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum werden mit Wirkung zum **01. September 2001** um 2,4 v. H. erhöht.

6. Anlage 14 AVR – Ost – Regelung über die Gewährung einer Zuwendung

Die **Anmerkung** zur Sonderregelung AVR - Fassung Ost - wird wie folgt geändert:

Die Zahl „65,89“ wird durch die Zahl „64,35“, die Zahl „66,75“ wird durch die Zahl „65,19“ ersetzt.

C. Als Datum für die Übernahme der Vergütungserhöhungen gilt der 12. Juni 2000.

D. Korrekturen

Im Rundschreiben vom 20.06.01 ist in Ziff. 9. Anlage 15f, auf der Seite 11, die in § 4 Abs. 3 enthaltene Verweisung auf „Abs. 2 Nr. 2“ dergestalt zu ändern, daß korrekterweise auf „Abs. 2 Nr. 1“ verwiesen wird.

Jürgen Gohde

II. Erläuterungen

A. Vergütung AVR Fassung - West -

1. Grundvergütungen

Die Vergütungserhöhung um 2,4 v. H. tritt zum 01. September 2001 in Kraft. Die ab 01. September 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zu zahlenden Grundvergütungen und die Gesamtvergütungen ergeben sich aus den Anlagen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Berufsgruppeneinteilung W eingruppiert sind, ist die allgemeine Vergütungserhöhung gem. Anlage 18 § 2 Unterabs. 2 zur Hälfte auf die persönliche Zulage anzurechnen. Die Beispiele und die Erläuterungen im Rundschreiben vom 20.07.2000 gelten entsprechend.

Gemäß entsprechendem Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD wurde erstmalig, entgegen der bisherigen Berechnungsweise, die Vergütungserhöhung für die Anlage 5 durch eine prozentuale Erhöhung der Monatsvergütung umgesetzt. Da die bisherige Berechnung in Form einer prozentualen Erhöhung der ursprünglich festgelegten Stundenvergütung zu geringfügig abweichenden Beträgen geführt hat, wurde, um die in der Vergangenheit aufgetretenen Mißverständnisse in Zukunft zu vermeiden, diese auch für die übrigen Vergütungserhöhungen zugrunde gelegte Berechnungsweise bei der Berechnung der Vergütungserhöhung für die Anlage 5 übernommen.

2. Ortszuschläge/Kinderzuschläge

Die Erhöhung des Ortszuschlages und der Kinderzuschläge erfolgt zum selben Termin und zum selben Prozentsatz wie die Erhöhung der Grundvergütung. Die neuen Beträge sind in § 19 und § 19a aufgeführt. Die bisherigen Erhöhungsbeträge von monatlich 50,- DM, 40,- DM und 30,- DM, um die sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vergütungen nach den Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr 1 und Kr 2 und den Vergütungsgruppen H 3 und H 4, W 1 bis W 4 für das zweite und jedes weitere Kind erhöht, sind unverändert geblieben. Auch der Betrag für das erste zu berücksichtigende Kind ist gleich geblieben. Diese Erhöhung des Orts- bzw. Kinderzuschlages ist gemäß den Übergangsvorschriften in § 19 und § 19a jeweils auf die ggf. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehenden persönlichen Zulagen anzurechnen.

3. Allgemeine Zulage

Die allgemeine Zulage erhöht sich zum selben Zeitpunkt und um den selben Prozentsatz wie die Grundvergütungen. Die neuen Beträge ergeben sich aus Anlage 7.

4. Anlage 8a

Der Einsatzzuschlag hat sich entsprechend der Vergütungserhöhung erhöht.

5. Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen nach Anlage 10a werden ebenfalls zum 01. September 2001 um 2,4 v. H. erhöht.

6. Anlage 14

Durch die Übergangsregelung zu § 2 wurde die Zuwendung auf der Höhe des Jahres 1993 „eingefroren“. Die dort ausgewiesene Formel hat den Effekt, daß die Vergütungserhöhungen bei der Berechnung der Zuwendung unberücksichtigt bleiben. Daher wird die bisherige Zahl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 10) von 87,86 v. H. auf die Zahl 85,80 v. H. reduziert. Für die Auszubildenden gem. Anlage 10a beträgt der Bemessungssatz davon abweichend 86,91 v. H.

Die neuen Bemessungssätze sind in allen Fällen zu berücksichtigen, in denen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bei Auszubildenden nach Anlage 10 ab 01. September 2001 ein Anspruch auf die Zuwendung bzw. auf eine Teilzuwendung entsteht.

7. Urlaubsvergütung

Durch die Änderung des § 28 Abs. 10 AVR im Jahr 1998 wurde die Berechnungsweise der Urlaubsvergütung geändert. Der Berechnungsweise der Urlaubsvergütung ist die gesetzliche Regelung des § 11 BUrlG zugrunde gelegt. Nach dem BUrlG soll dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin während des Urlaubs das Entgelt weitergezahlt werden, das ihm bzw. ihr während der letzten 13 Wochen durchschnittlich zustand.

Dieser Berechnung sind alle während der letzten 13 Wochen gezahlten Vergütungsbestandteile, also auch die unständigen Bezüge und die Zulagen zugrunde zu legen. Dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin ist der Durchschnitt der Vergütung weiter zu gewähren, die ihm bzw. ihr vor dem Urlaub zugestanden hat. Bei Verdiensterhöhungen – nicht nur vorübergehender Art –, die während des Berechnungszeitraums oder des Urlaubs eintreten, wird das o.g. Referenzprinzip zugunsten des Lohnausfallprinzips verändert. Es ist dann von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Bei Vergütungserhöhungen, die während des Berechnungszeitraums oder während des Urlaubs eintreten, ist also dem gesamten Berechnungszeitraum die erhöhte Vergütung zugrunde zu legen.

B. Vergütungen AVR Fassung – Ost –

1. Grundvergütungen

Der derzeitige Bemessungssatz beträgt 88,5 v. H. der Vergütung West. Die ab 01. September 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zu zahlende Grundvergütung und die Gesamtvergütungen ergeben sich aus den Anlagen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Berufsgruppeneinteilung W eingruppiert sind, ist die allgemeine Vergütungserhöhung gem. Anlage 18 § 2 Unterabs. 2 zur Hälfte auf die persönliche Zulage anzurechnen. Die Beispiele und die Erläuterungen im Rundschreiben vom 20.07.2000 gelten entsprechend.

Gemäß entsprechendem Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD wurde erstmalig, entgegen der bisherigen Berechnungsweise, die Vergütungserhöhung für die Anlage 5 durch eine prozentuale Erhöhung der Monatsvergütung umgesetzt. Da die bisherige Berechnung in Form einer prozentualen Erhöhung der ursprünglich festgelegten Stundenvergütung zu geringfügig

abweichenden Beträgen geführt hat, wurde, um die in der Vergangenheit aufgetretenen Mißverständnisse in Zukunft zu vermeiden, diese auch für die übrigen Vergütungserhöhungen zugrunde gelegte Berechnungsweise bei der Berechnung der Vergütungserhöhung für die Anlage 5 übernommen.

2. Ortszuschläge/Kinderzuschläge

Die Erhöhung des Ortszuschlages und der Kinderzuschläge erfolgt zum selben Termin und zum selben Prozentsatz wie die Erhöhung der Grundvergütung. Die neuen Beträge sind in § 19 und § 19a aufgeführt. Die bisherigen Erhöhungsbeträge von monatlich 44,25 DM, 35,40 DM und 26,55 DM, um die sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vergütungen nach den Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr 1 und Kr 2 und den Vergütungsgruppen H 3 und H 4, W 1 bis W 4 für das zweite und jedes weitere Kind erhöht, sind unverändert geblieben. Auch der Betrag für das erste zu berücksichtigende Kind ist gleich geblieben. Diese Erhöhung des Orts- bzw. Kinderzuschlages ist gemäß den Übergangsvorschriften in § 19 und § 19a jeweils auf die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehenden „persönlichen“ Zulagen anzurechnen.

3. Allgemeine Zulage

Für die allgemeine Zulage beträgt der Bemessungssatz derzeit 88,5 v. H. Die allgemeine Zulage erhöht sich zum selben Zeitpunkt um denselben Prozentsatz wie die Grundvergütungen. Die neuen Beträge für den Zeitraum 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001 ergeben sich aus der Anlage 7 AVR – Fassung Ost –.

4. Anlage 8a

Der Einsatzzuschlag erhöht sich ab 01. September 2001 entsprechend der Vergütungserhöhung um 2,4 v. H.

5. Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen nach Anlage 10a werden zum 01. September 2001 beim derzeitigen Bemessungssatz in Höhe von 88,5 v. H. um 2,4 v. H. angehoben.

6. Anlage 14

Auch für die AVR Fassung – Ost – ist durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission die Übergangsregelung zu § 2 übernommen worden. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 10) wird daher der Bemessungssatz für die Zuwendung von 65,89 v. H. auf 64,35 v. H. abgesenkt. Für die Auszubildenden gem. Anlage 10a II beträgt der Bemessungssatz davon abweichend 65,19 v. H.

Die neuen Bemessungssätze sind in allen Fällen zu berücksichtigen, in denen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bei Auszubildenden nach Anlage 10 ab 01. September 2001 ein Anspruch auf die Zuwendung bzw. auf eine Teilzuwendung entsteht.